

Sitzung des Gemeinderates vom 29. November 2023

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;
SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge (ab Punkt 5), VELZ Jean-Luc (ab Punkt 4), PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlten entschuldigt: SARLETTE Nadia, Schöffin;
HEINEN Ludwig, HEINEN-SCHOMMER Inge (Punkte 1 bis 4), VELZ Jean-Luc (Punkte 1 bis 3), KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2023
 2. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.
 3. Billigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2023 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach
 4. Billigung des Haushaltsplans 2024 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach.
 5. Genehmigung der 3. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2023
 6. Annahme der Schätzung 2024 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung.
 7. Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2024.
 8. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes nach Entwidmung aus dem öffentlichen Eigentum in Nidrum, Dellenstraße, an die Anlieger MÜLLER Marius und HEYEN Jennifer
 9. Endgültiger Beschluss über den Erwerb einer Garage mit Grund und Boden, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Nidrum, Flur D, Nr. 174p, zwecks Realisierung des Projektes "Dorfplatz Nidrum".
 10. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die Kgl. K.G. "Rot-Weiß" Bütgenbach-Berg.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2023

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2023 wird mit 11 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei einer Enthaltungen (Frau TÖLLER-SCHOFFERS) angenommen.

2° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen

a. Interkommunale FINOST

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen FINOST;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

Aufgrund der am 08.11.2023 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 05.12.2023, um 19.00 Uhr, im "Atelier", Hütte 64 in Eupen stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend den einzigen auf der Tagesordnung eingetragenen Punkt:

1. Bewertung 2023 des strategischen Plans 2023-2025

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 05.12.2023 eingetragenen Punkt;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale FINOST.

b. Interkommunale ORES Assets

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 24.10.2023 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, den 14.12.2023, um 18.00 Uhr in ihren Räumen Avenue Jean Monnet 2 in 1348 Louvain-la-Neuve, stattfinden wird;

Aufgrund der am 24.10.2023 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, den 14.12.2023, um 18.30 Uhr, ebenfalls in ihren Räumen Avenue Jean Monnet 2 in 1348 Louvain-la-Neuve, stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung eingetragenen Punkt:

Einziger Punkt: Abspaltungsvorgang durch Übernahme durch die AIESH im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Stadt Couvin (Gemeindesektionen Boussu-en-Fagne, Couvin, Frasnes-lez-Couvin, Mariembourg und Pétigny);

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung eingetragenen Punkte:

1. Strategischer Plan
2. Statutenänderungen

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu dem auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 14.12.2023 eingetragenen Punkt:

Einziger Punkt: Abspaltungsvorgang durch Übernahme durch die AIESH im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Stadt Couvin (Gemeindesektionen Boussu-en-Fagne, Couvin, Frasnes-lez-Couvin, Mariembourg und Pétigny);

Artikel 2: Der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 14.12.2023 eingetragenen Punkten:

1. Strategischer Plan
2. Statutenänderungen

Artikel 3: Die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Artikel 4: Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale ORES Assets.

c. Interkommunale AIDE

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der Interkommunalen AIDE;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der am 10.11.2023 von der Interkommunalen AIDE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 19.12.2023, um 19.30 Uhr in den Räumlichkeiten der Kläranlage Liège-Oupeye, in 4681 Hermalle-sous-Argenteau, rue Voie de Liège 40, stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 27.06.2023
2. Genehmigung der Bewertung des Strategieplans 2023-2025

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 19.12.2023 eingetragenen Punkten;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale AIDE.

d. Interkommunale ECETIA Intercommunale SC

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 08.11.2023 von der Interkommunalen ECETIA Intercommunale SC zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 19.12.2023, um 18.00 Uhr in der Ferme de Hepsée, rue d'Hepsée 9B in 4537 VERLAINE stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Strategischer Plan 2023, 2024, 2025 - Bewertung
2. Kontrolle der Verpflichtung gemäß Art. 1532-1bis, Absatz 2 des KLDD
3. Lektüre und Billigung des Protokolls in der Sitzung

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den hiernach aufgeführten Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ECETIA Intercommunale SC vom 19.12.2023 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten:

- Punkt 1 - Strategischer Plan 2023, 2024, 2025 - Bewertung mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen
- Punkt 2 - Kontrolle der Verpflichtung gemäß Art. 1532-1bis, Absatz 2 des KLDD mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen
- Punkt 3 - Lektüre und Billigung des Protokolls in der Sitzung mit 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen

- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die ECETIA Intercommunale SC.

e. VIVIAS Interkommunale Eifel

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen VIVIAS – Interkommunale Eifel;

Aufgrund der am 14.11.2023 von der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, den 18.12.2023, um 20.00 Uhr im Wohn- und Pflegezentrum Sankt Vith - Kellersaal Etage -1, Klosterstraße 9b, 4780 Sankt Vith stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 19.06.2023
2. Feststellung des Mandates von Herrn Werner Henkes als Verwaltungsratsmitglied als Ersatz von Herrn Gregor Freches für die Gemeinde St. Vith;
3. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2024;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel vom 18.12.2023 eingetragenen Punkten;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die VIVIAS Interkommunale Eifel.

f. Interkommunale SPI

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen SPI;

Aufgrund der am 16.11.2023 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, den 19.12.2023, um 18.00 Uhr im Bâtiment du Génie civil im Saal MILLAU - VAL BENOIT - quai Banning 6 in 4000 Lüttich stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung eingetragenen Punkte:

1. Strategieplan 2023-2025 – Fortschrittsbericht zum 30.09.23
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 19.12.2023 eingetragenen Punkten;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale SPI.

g. Interkommunale IDELUX Environnement

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 17.11.2023 von der Interkommunalen IDELUX Environnement zugestellten Einberufung zur Teilnahme an den strategischen und außerordentlichen Generalversammlungen, welche am Mittwoch, den 20.12.2023, um 10.00 Uhr im Quartier Latin, Rue des Brasseurs 2 in 6900 MARCHE-EN-FAMENNE stattfinden werden;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

Tagesordnung der strategischen Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 21.06.2023
2. Bewertungsbericht zum Strategieplan 2023-2025
3. Verschiedenes

Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung

1. Streichung in Artikel 2 der Satzungen mit dem Titel "Artikel 2 - Kooperativer Zweck - Gegenstand" der Gemeinde Bertogne aus der Liste der Gemeinden, die die Organisation der Sperrmüllsammlung von Haus zu Haus und die Organisation der getrennten Sammlung der

- vergärbaren Fraktion und der Trockenfraktion von Hausmüll von Haus zu Haus aufgeben - Übergangsbestimmungen.
2. Änderung in Artikel 2 der Satzungen mit dem Titel "Artikel 2 - Kooperativer Zweck - Gegenstand" der Anzahl der Gemeinden, deren einziger Dienstleister die vorliegende Gesellschaft ist; die Anzahl der angeschlossenen Gemeinden wird in Zukunft aufgrund der Entscheidung der Gemeinde Bertogne von 55 auf 54 reduziert - Übergangsbestimmungen.
 3. Änderung des Artikels 2 der Satzung entsprechend den vorstehenden Beschlüssen, unter Berücksichtigung der Entscheidung der Gemeinde Bertogne - Übergangsbestimmungen.
 4. Änderung und Anpassung aller Verweise in der Satzung auf die Anzahl der angeschlossenen Gemeinden, unter Berücksichtigung der Entscheidung der Gemeinde Bertogne und der in diesem Rahmen getroffenen Übergangsbestimmungen.
 5. Änderung von Artikel 66 der Satzung, um den Verweis auf die gesetzliche Reserve zu streichen;
 6. Streichung der Begriffe "Kapital" und "Kapitale" aus der Satzung, um sie entweder ersatzlos zu streichen oder durch die Begriffe "Einlage" oder "Einlagen" zu ersetzen. Die betroffenen Artikel sind insbesondere die folgenden Artikel: Artikel 3; Artikel 20; Artikel 23; Artikel 37; Artikel 50; Artikel 64; Artikel 65; Artikel 67; Artikel 68 und Artikel 79.
 7. Auftrag an den unterzeichnenden Notar, die Koordinierung der Satzung zu erstellen und zu hinterlegen - Vollmacht für das Verwaltungsorgan.

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf den Tagesordnungen der strategischen und der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom 20.12.2023 eingetragenen Punkten;

- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;

Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale IDELUX Environnement.

3° Billigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2023 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach

Der Gemeinderat billigt einstimmig die wie nachfolgend schließende erste Abänderung des Haushaltsplanes 2023 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

a. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>SALDO</u>
Altes Resultat	2.147.332,27	2.147.332,27	0,00
Erhöhungen	156.960,00	205.450,00	48.490,00
Verminderungen	50.000,00	98.490,00	48.490,00
Neues Resultat.	2.254.292,27	2.254.292,27	0,00

b. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	<u>SALDO</u>
Altes Resultat	1.250,00	1.250,00	0,00
Erhöhungen	1.250,00	1.250,00	0,00
Verminderungen	0,00	0,00	0,00
Neues Resultat.	2.500,00	2.500,00	0,00.

Ratsmitglied Jean-Luc VELZ betritt den Sitzungssaal um 20.07 Uhr.

4° Billigung des Haushaltsplans 2024 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach

Der Rat genehmigt einstimmig den wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan des Jahres 2024 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN	1.760.351,40 €
AUSGABEN	1.990.098,51 €
Gemeindezuschuss:	229.747,11 €
b. Außerordentlicher Dienst:	
EINNAHMEN	1.250,00 €
AUSGABEN	1.250,00 €
Gemeindezuschuss:	0,00 €.

Ratsmitglied Inge HEINEN-SCHOMMER betritt den Sitzungssaal um 20.12 Uhr.

5° Genehmigung der 3. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2023

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN), bei 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 3 des Gemeindehaushaltes 2023 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	11.557.116,67	11.412.940,73	144.175,94
Erhöhungen	299.086,53	289.509,59	9.576,94
Verminderungen	0,00	215.201,63	215.201,63
Neues Ergebnis	11.856.203,20	11.487.248,69	368.954,51

2. Außerordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	3.131.131,94	3.131.131,94	0,00
Erhöhungen	5.228,03	6.538,75	-1.310,72
Verminderungen	1.215.865,55	1.217.176,27	1.310,72
Neues Ergebnis	1.920.494,42	1.920.494,42	0,00

6° Annahme der Schätzung 2024 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde unter anderem auch obliegt, anhand der ihr durch die zuständige Interkommunale zugestellten Schätzzahlen der Kosten der Bewirtschaftung des Haushaltsmülls den sogenannten Müll-Wahrheitspreis für das anstehende Jahr 2024 festzulegen;

Aufgrund der vorliegenden Schätzungen für den Haushalt 2024 und ausgehend von 6.062 Einwohnergleichwerten für die Gemeinde, wonach sich die Gesamtkosten der Müllabfuhr, der Abfallverwertung und der Verwaltung von Altstoffdepots auf insgesamt 429.600,00 € belaufen werden und dem gegenüber 443.722,00 € an Einnahmen zu erwarten sind; dass damit ein Deckungsgrad von 103,29 % erreicht würde;

In Anbetracht, dass somit der durch die Region vorgeschriebene Mindestdeckungsgrad erreicht würde;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 28.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- anhand der vorliegenden Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung der Einwohner der Gemeinde Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2024 durch die Interkommunale IDELUX Environnement wird der Müll-Wahrheitspreis für das Jahr 2024 auf 429.600,00 € festgelegt;
- die geschätzten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 443.722,00 € und es wird somit ein Deckungsgrad von 103,29 % für 2024 erreicht, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht;

Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde und an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird der Interkommunalen IDELUX Environnement übermittelt.

7° Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2024

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere auf die Artikel 41, 162 und 170, § 4;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle in seiner geänderten Fassung;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 14. Dezember 2000 und das Gesetz vom 24. Juni 2000 zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auf Artikel 9.1 der Charta;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von Gemeindesteuern;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde gemäß Artikel 21, § 1, Absatz 2 des genannten Dekrets die Kosten für die Abfallentsorgung, die sich aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte ergeben, direkt auf die Nutzer umlegen muss, und zwar in Höhe von mindestens 95 % und höchstens 110 % der von der Gemeinde getragenen Kosten;

In Erwägung, dass laut der vorliegenden Bewirtschaftungszahlen seitens der Interkommunalen IDELUX Environnement die Gemeinde in 2024 mit Kosten in Höhe von 429.600,00 €, gegenüber Einnahmen in Höhe von 443.722,00 € rechnen muss;

In Erwägung, dass eine Kostendeckung zu 103,29 % in 2024 erreicht würde;

In Anbetracht, dass dieser Satz von 103,29 % zuvor vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. November 2023 genehmigt wurde;

In Anbetracht, dass Artikel 21 § 1 Absatz 3 des genannten Dekrets vom 27. Juni 1996 zur Abfallentsorgung ferner besagt, dass die Gemeinden Maßnahmen vorsehen können, die der sozialen Lage der Begünstigten Rechnung tragen;

Aufgrund des Steuerdekretes zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung vom 22. März 2007 und insbesondere auf den darin vorgesehenen Mechanismus „Umlage-Sanktion“;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 13. Dezember 2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 7 des vorgenannten Erlasses die Gemeinde die Höhe und die Modalitäten des Nutzerbeitrags festlegen muss;

Aufgrund des Rundschreibens der Wallonischen Region vom 25. September 2008 über die Umsetzung des Erlasses der wallonischen Region vom 5. März 2008;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Planes und die Anwendung des „Verursacherprinzips“;

Aufgrund der Gemeindeverordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen vom 29. November 2021;

In Erwägung, dass die Sammlung und Verarbeitung von Abfällen alle Dienstleistungen umfasst, die in der Gemeindeverordnung der Sammlung von Haushaltsabfällen festgelegt sind;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-03 vorgesehen ist;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Umweltausschuss:

BESCHLIESST mit 9 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN), 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINENSCHOMMER):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2024 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt:

a) HAUSHALTSMÜLLSTEUER

Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt: für einen Einpersonenhaushalt 107,00 €, für einen Zweipersonenhaushalt 147,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 200,00 €.

Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern, erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 8 durchsichtigen Restmülltüten mit einem Fassungsvermögen von 30 Litern, erhält der Steuerpflichtige 2 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Die im Bevölkerungsregister eingetragenen, erwachsenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos zwei Rollen mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

Die offiziell anerkannten Tagesmütter, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach ausüben, können jährlich kostenlos zwei Rollen mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag muss für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER

Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 200,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus. Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.

Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern, erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 8 durchsichtigen Restmülltüten mit einem Fassungsvermögen von 30 Litern, erhält der Steuerpflichtige 2 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, der zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bewohnt, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 01. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Personen werden veranlagt.

Die Personen, die bis zum Versanddatum der Steuerbescheide verstorben sind, werden von der Müllsteuer befreit.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.

Der Steuerschuldner kann innerhalb von zwölf Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend die Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

8° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes nach Entwidmung aus dem öffentlichen Eigentum in Nidrum, Dellenstraße, an die Anlieger MÜLLER Marius und HEYEN Jennifer

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage des Herrn MÜLLER Marius und der Frau HEYEN Jennifer in Nidrum vom 09.11.2023 auf Erwerb von zu entwidmendem öffentlichem Eigentum vor ihrem Anwesen in Nidrum Dellenstraße 18;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Alfred JOSTEN in Rocherath vom 01.09.2021, abgeändert am 22.11.2022, woraus ersichtlich ist, dass es sich um eine Fläche von 8 m² (Los 1) und von 57 m² (Los 2) handelt;

In Erwägung, dass diese beiden Wegeabsplisse Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde sind und daher vor einem Verkauf entwidmet werden müssen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf von 2 Wegeabsplissen von 8 m² (Los 1) und von 57 m² (Los 2) aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Nidrum, vor dem Anwesen Dellenstraße 18, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN in Rocherath vom 01.09.2021, abgeändert am 22.11.2022, werden hiermit prinzipiell genehmigt;
- Das Gemeindegremium wird mit den Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

9° Endgültiger Beschluss über den Erwerb einer Garage mit Grund und Boden, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Nidrum, Flur D, Nr. 174p, zwecks Realisierung des Projektes "Dorfplatz" Nidrum

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 05. Juli 2023 zum Ankauf des Grund und Bodens der Garage in Nidrum, Dellenstraße, zu entnehmen aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur D, Nr. 174p, Eigentum von Herrn Roger HEINEN und Frau Maria KRINGS in Nidrum;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 12. Oktober 2023, wonach es sich bei der benötigten Fläche um ein Teilstück von 68 m² handelt, welche durch die Gemeinde zwecks Realisierung des Projektes "Dorfplatz" Nidrum von den jetzigen Eigentümern erworben werden sollte;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Eheleute HEINEN-KRINGS vom 11. Juli 2022, womit diese sich bereit erklären, die betroffene Fläche, (Garage und Grund und Boden) zum Preis von 27.000,00 € zzgl. Beurkundungskosten an die Gemeinde zu verkaufen;

Aufgrund der in der Zeit vom 16. bis 30. August 2023 stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, woraufhin keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors aufgrund von Artikel 102 des Gemeindedekretes, wonach der Betrag zum Ankauf der Fläche im außerordentlichen Haushalt (Anpassung) unter Artikel 124/711-60 vorgesehen ist;

In Erwägung, dass der Ankauf aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgt;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUWHERBRAND, Herr DOLLENDORF, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Herr NOEL und Herr FRANZEN), einer Nein-Stimme (Frau HEINEN-SCHOMMER) und keiner Enthaltung:

Artikel 1: Der Ankauf einer Fläche von 68 m² gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 12. Oktober 2023, zu entnehmen aus der Privatparzelle katastriert Gemarkung 5, Flur D, Nr. 174p, samt Garage zum Preis von 27.000,00 € wird genehmigt.

Artikel 2: Die Kosten für die Eigentumsübertragung des vorgenannten Teilstücks der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur D, Nr. 174p, werden durch die Gemeinde Bütgenbach getragen. Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 3: Die Geländeübernahme erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens.

Artikel 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

10° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die Kgl. K.G. "Rot-Weiß" Bütgenbach-Berg

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der Kgl. K.G. „Rot-Weiß“ Bütgenbach-Berg auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindeguschusses für das Abhalten einer Galasitzung am 25.11.2023 anlässlich des 66. Vereinsjubiläums;

In Erwägung, dass das Gemeindegkollegium die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses in Höhe von 500,00 € vorschlägt;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 762/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Kgl. K.G. „Rot-Weiß“ Bütgenbach wird ein außerordentlicher Zuschuss über 500,00 € für das Abhalten einer Galasitzung am 25.11.2023 anlässlich des 66. Vereinsjubiläums bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Die Sekretärin,
gez, Verena KRINGS

Namens des Rates:

Der Vorsitzende,
gez. Daniel FRANZEN
